

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Stötten a.Auerberg
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 08. Juni 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für jedes angemeldete Kind:

- a) für den Besuch Kinderkrippe

Buchungskategorie 1	2 - 3 Stunden	monatlich 120,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4 Stunden	monatlich 130,00 €
Buchungskategorie 3	4 - 5 Stunden	monatlich 140,00 €
Buchungskategorie 4	5 - 6 Stunden	monatlich 150,00 €
Buchungskategorie 5	6 - 7 Stunden	monatlich 160,00 €
Buchungskategorie 6	7 - 8 Stunden	monatlich 170,00 €

- b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungskategorie A	4 - 5 Stunden	monatlich 95,00 €
Buchungskategorie B	5 - 6 Stunden	monatlich 100,00 €
Buchungskategorie C	6 - 7 Stunden	monatlich 105,00 €
Buchungskategorie D	7 - 8 Stunden	monatlich 110,00 €

- (2) Die Gebühren i. S. d. § 5 Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben.
- (3) Die Verfügungsmittel (Spiel- und Materialgeld) betragen 5,00 € pro Monat. Sie werden mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.

- (4) Das Obst- und Gemüsegeld inkl. Getränkegeld beträgt monatlich 8,00 €. Es wird mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.
- (5) Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren erhoben. Die entsprechenden Essenstage sind von den Personensorgeberechtigten für den nächsten Monat verbindlich im Voraus zu buchen. Die genauen Termine und Details teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit. Diese sind zwingend einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.

§ 6

Gebührenermäßigung durch den Freistaat Bayern (nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG)

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden. Die Beantragung der Beitragszuschüsse erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung, somit bedarf es keines Antrags von Seiten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 15,00 € ermäßigt.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch ist für das vierte und jedes weitere Kind der Besuch der Kindertageseinrichtung gebührenfrei.

§ 8

Not- und Härtefälle

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 11.07.2019 außer Kraft.

Stötten a.Auerberg, 08.06.2022
Gemeinde Stötten a.Auerberg

Ralf Grube
Erster Bürgermeister

